

Bundesamt für Umwelt BAFU
3003 Bern
wirtschaftbafu.admin.ch

Bern, 16.02.2022

**Stellungnahme: Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Umweltschutzgesetzes
20.433 Pa. Iv. UREK-NR. Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüßen es sehr, dass die UREK-N einen Vorentwurf zur Änderung des Umweltschutzgesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in der Schweiz ausgearbeitet hat. Mit Interesse haben wir von der Eröffnung des oben genannten Vernehmlassungsverfahrens erfahren und nehmen im Folgenden Stellung dazu.

Die Wyss Academy for Nature

Die Wyss Academy for Nature ist ein Ort der Innovation, an dem Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Forschung gemeinsam Lösungen zu dringenden Themen wie Artenvielfalt, Landnutzung und Klimawandel erarbeiten. Eine Transformation zu einer nachhaltigen Gesellschaft erfordert multilaterale Lösungsansätze an der Wurzel der Probleme statt Symptombekämpfung. Die Wyss Academy strebt deshalb mit einem neuartigen, umfassenden Ansatz eine nachhaltige Zukunft an. Mit ihren vier Standorten („Hubs“) engagiert sie sich lokal in der Schweiz (Schwerpunkt Bern), in Südostasien, Ostafrika und Südamerika. So können Herausforderungen vor Ort erkannt und individuelle Lösungen gefunden werden. Dies erfordert ein weitgreifendes Verständnis der Themen auf ökologischer, menschlicher und politischer Ebene sowie systeminterner Zusammenhänge. Dabei greift die Wyss Academy das bestehende Wissen lokaler Akteure auf und verbindet es mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen. Bestehende Silos zwischen verschiedenen Wissenssystemen, Disziplinen, Regionen, aber auch zwischen Wissenschaft werden durchbrochen um gemeinsam Lösungen für die dringlichen Nachhaltigkeits Herausforderungen unserer Zeit zu entwickeln.

Ganzheitliche Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft

Eine nachhaltige Gesellschaft bedingt unter anderem ein generelles Überdenken des Konsumverhaltens und aktueller Wirtschaftsvorgänge. Die Kreislaufwirtschaft und damit einhergehend etwa die Schliessung von Materialkreisläufen und deren Verlangsamung, d.h. eine verlängerte Lebensdauer von Produkten, bietet einen wichtigen Hebel für eine nachhaltige Transformation. Jedoch ist Kreislaufwirtschaft per se nicht nachhaltig. Eine reine Zirkularität der Materialien auf Produktebene kann in gewissen Fällen gar schädlich für Umwelt oder die Gesellschaft sein (Rebound Effekt). Deshalb bedarf es aus unserer Sicht einen ganzheitlichen Ansatz und Zugang zu Kreislaufwirtschaft bzw. einer zirkulären Gesellschaft, der alle Dimensionen der Nachhaltigkeit – sozial, ökologisch und ökonomisch – sowie die Komplexität und Interaktion dieser Dimensionen berücksichtigt. Dies heisst, dass die Transformation zu einer zirkulären Gesellschaft auch unter Überlegungen sozialer Gerechtigkeit, vor allem aus globaler Perspektive, gestaltet werden muss. Ferner muss diese Transformation auch Auswirkungen auf die Natur berücksichtigen, beispielsweise die vermehrte Nutzung erneuerbarer, nachwachsender Ressourcen auf die Biodiversität. Auch setzen wir uns dafür ein, die Kreisläufe nicht nur zu schliessen, sondern auch zu verlangsamen, sowie den Ressourcenkonsum insgesamt zu reduzieren (reuse, reduce, recycle).

Verantwortung und Vorbildfunktion der Schweiz

Die Schweiz erzeugt einen signifikanten Anteil ihrer negativen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft durch aus dem Ausland importierte Produkte und hat damit einen der im globalen Vergleich grössten Spillover Effekte. Zusammen mit ihrer Stellung als internationaler Finanzplatz sehen wir hier die Schweiz in einer wichtigen Verantwortung und damit auch einer potenziellen Vorreiterrolle und Vorbildfunktion. Ambitioniertes und entschlossenes Handeln von allen Akteuren in Politik, Privatwirtschaft oder Zivilgesellschaft ist gefragt.

Der Beitrag der Wyss Academy for Nature

Diese Verantwortung, insbesondere auf globaler Ebene erkennt die Wyss Academy an und trägt mit ihrer Arbeit bereits in unterschiedlichsten Projekten zu einer zirkulären Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft bei:

1. Die Wyss Academy for Nature unterstützt die von NZZ Connect organisierte jährliche CE2-Konferenz und regelmässige regionale CE2-Labs. Diese bieten zu unterschiedlichen Themen eine Lernplattform für Akteure aus der Wirtschaft, Wissenschaft und Politik. Sie fördern den transdisziplinären und branchenübergreifenden Dialog und unterstützen die langfristige Verankerung des Themas Kreislaufwirtschaft in der Schweizer KMU Landschaft.
2. Das Projekt "Towards a Circular Society" betrachtet die Transformation zu einer zirkulären Gesellschaft auf verschiedenen Ebenen und Perspektiven, von Kunst bis hin zu Wissenschaft. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren aus Politik, Wirtschaft

- und Zivilgesellschaft, aus Wissenschaft und Praxis, aus dem globalen Süden und Norden, wollen wir reflektieren und diskutieren, wie eine solche Transformation gestaltet werden muss. Diese Diskussion findet anhand dreier Schwerpunkte statt:
- 1) Gestaltung der Transformation auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene
 - 2) Implikationen für Landnutzung und Biodiversität und 3) globale und soziale Gerechtigkeit.
3. Ein weiteres Projekt leistet einen Beitrag zur Schliessung von Rohstoffkreisläufen. Es identifiziert und charakterisiert alle heute im Kanton Bern zur Verfügung stehenden mineralischen Primär- und Sekundärrohstoffe, um das Potential für deren Verwertung, Recycling und Up-Cycling abzuschätzen. Damit ein Sekundärrohstoff (z.B. Rückbaumaterial) eine Primärressource (z.B. Kies) ersetzen kann, muss er konkrete Anforderungen erfüllen. Die nötigen Anforderungen für eine Weiterverarbeitung zum Sekundärrohstoff werden gemeinsam mit der verwertenden Industrie (z.B. Zementwerke) identifiziert.

1. Generelle Einschätzung der Vorlage

Insgesamt bewerten wir die Teilrevision des Umweltschutzgesetzes als vorsichtigen, aber wichtigen Schritt hin zu einer nachhaltigen Schweiz. Folgende Gründe sprechen aus unserer Sicht für diese Teilrevision:

- Die Teilrevision nimmt die gesamte Lebensdauer und Produktionszyklus von Konsumgütern in den Blick. Sie beschränkt sich nicht auf das Zurückführen der Ressourcen und Rohstoffe in einen neuen Kreislauf (Rezyklieren) am Lebensende der Produkte. Sie setzt beim Design und bei der Produktion an, enthält Massnahmen zu Haltbarkeit und Reparierbarkeit, welche die Verweildauer bei der Konsumentin/dem Konsumenten verlängern, sowie Massnahmen zur Verpackung. Wünschenswert an dieser Stelle ist ein expliziter Bezug auf das „Recht zur Reparatur“, welches besonders Konsumenten die Reparatur von Konsumgütern erleichtern soll. Mit einer solchen gesetzlichen Regelung werden enorme Anreize für Unternehmen geschaffen, sowohl das Design ihrer Produkte als auch entsprechende Geschäftsmodelle auf Langlebigkeit und Reparierbarkeit auszurichten. Langfristig können solche innovativen Geschäftsmodelle ein entscheidender Wettbewerbsvorteil für den Wirtschaftsstandort Schweiz darstellen.
- Die Teilrevision sieht die Schweiz als Teil von globalen Wertschöpfungsketten und will auch die Auswirkungen im Ausland berücksichtigen. Diese Anerkennung einer globalen Verantwortung der Schweiz ist für uns von äusserster Relevanz und ein wichtiger Schritt hin zu einem globalen und systemischen Verständnis.
- Sie enthält ein breites Massnahmenset an dem Bund zur Verfügung stehenden Instrumenten:
 - Sensibilisieren: die Vorlage will Ausbildung und Weiterbildungen fördern (Art. 49 Abs. 1)

- **Transparenz:** Mit der Möglichkeit, einen Energie-/Ressourcenverbrauchsausweis für Bauwerke einzuführen, kann der Bund die Transparenz erhöhen (Art. 35j Absatz 3)
- **Fördern:** Plattformen zur Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft betreiben und unterstützen (Art. 10h, Abs. 2), sowie Pilotprojekte fördern (Art. 48a)
- **Kompetenzen zur Regulierung:** Art. 30b sieht die Möglichkeit vor, das Entpacken von Produkten vorzuschreiben, um sie im Kreislauf zu halten. Zur Diskussion steht ein Verbot von Einwegprodukten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt (Art. 30a, Bst.a).
- **Regulierungen:** Littering soll verboten werden (Art. 31b, Absatz 5)
- **Vorbildfunktion wahrnehmen:** Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Wirtschaft braucht Vorbilder. Der Bund kann durch ein nachhaltiges Beschaffungswesen und durch nachhaltiges Bauen das Verhalten von Dritten beeinflussen. (Art. 35 Absatz 2, sowie Änderungen im Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen, Art. 30 Abs. 4)

Insgesamt schätzen wir allerdings die Ambitionen als wenig hoch ein. Die Teilrevision beschränkt sich vielfach darauf, die Kompetenz zu weiteren Regulierungen zu schaffen, ohne selber bereits regulierende Massnahmen zu setzen. Der Vorentwurf enthält einige «kann-Formulierungen», bspw. in den Art. 35i und 35j USG sowie ebenfalls in anderen Artikeln. Damit bleibt unklar, ob und falls ja, wann eine weitergehende Regulierung getroffen wird und wir gewinnen den Eindruck, dass aufgrund der Änderungen im USG wenig Wirkung entfaltet werden kann. Angesichts der Dringlichkeit, unsere Wirtschaft zu transformieren, sind ambitioniertere Schritte und verbindliche Ziele notwendig. Wir halten es für angebracht, bereits auf Gesetzesstufe die Ambitionen klar auszuformulieren und die Richtung vorzugeben, bzw. verbindliche Ziele festzulegen. Diese verbindlichen Ziele müssen begleitet werden von finanziellen Anreizen und Subventionen, die gezielt die Transformation hin zu einer zirkulären Gesellschaft leiten. Hier braucht es Klarheit, welche Form und Höhe der Förderung vorgesehen sind.

Dabei sollten sich die Bemühungen zur Förderungen und Umsetzung einer Kreislaufwirtschaft explizit am Erreichen international vereinbarter Nachhaltigkeitsziele wie dem Pariser Klimaabkommen, oder der Agenda 2030, sowie nationaler Ziele wie der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrats orientieren. Der Botschaftsleitfaden von 2019 sieht vor, die Agenda 2030 unter „Verhältnis zu Strategien des Bundesrats“ (Ziffer 1.3) bzw. „Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen“ (Ziffer 7.2) zu behandeln. Angesichts der Relevanz in der der Kreislaufwirtschaft, zur Erreichung dieser Ziele, sind diese Bezüge zentral.

Ebenso sollte bei der Ausgestaltung dieses Gesetzes ein ganzheitlicher, systemischer Blick auf alle Dimensionen der Nachhaltigkeit gelegt werden und Wechselwirkungen auf Natur und Mensch stärker berücksichtigt werden.

2. Stellungnahme zu den einzelnen Artikeln

USG

Art. 10h Absatz 1

Antrag: Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone sorgen für die Schonung der natürlichen Ressourcen. Im Sinne der Kreislaufwirtschaft Sie setzen sie sich insbesondere für die Reduktion der Umweltbelastung entlang des Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken, die Verlängerung der Lebensdauer von Produkten und Bauwerken, die Schliessung von Materialkreisläufen und die Verbesserung der Ressourceneffizienz ein, sowie die Umsetzung eines Rechts auf Reparatur forciert. Dabei wird die im Ausland verursachte Umweltbelastung berücksichtigt.

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, der explizit die im Ausland verursachten Umweltbelastungen erwähnt. Zahlreiche Studien (u.a. Umwelt Schweiz 2018. Bericht des Bundesrats) belegen, dass der konsumbasierte Fussabdruck der Schweiz zu einem grossen Teil im Ausland anfällt. Die Schweiz exportiert also einen grossen Teil der Umweltbelastung. Die Kreislaufwirtschaft basiert als Konzept auf einer ganzheitlichen Betrachtung während des gesamten Lebenszyklus von Produkten und Bauwerken. Die im Ausland anfallenden Prozesse gehören zu einer ganzheitlichen Betrachtung dazu.
- Wir schlagen vor, in diesem Artikel den Begriff der Kreislaufwirtschaft explizit aufzunehmen, sowie explizit ein Recht auf Reparatur zu verankern.
- Nebst der Strategie, Kreisläufe zu schliessen, schlagen wir vor, die Strategie der Verlängerung der Lebensdauer und damit der Verlangsamung des Materialflusses aufzunehmen.

Art. 10h Abs. 2

Der Bund kann zusammen mit den Kantonen, den Gemeinden oder den Organisationen der Wirtschaft, Wissenschaft und Gesellschaft Plattformen zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft betreiben oder solche Plattformen nach Artikel 49a unterstützen.

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, da wir hier den Bund in einer aktiven Rolle sehe

Art. 10h Abs. 3

Der Bundesrat erstattet der Bundesversammlung regelmässig Bericht über den Verbrauch natürlicher Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz.

Antrag: „(...) Er zeigt den weiteren Handlungsbedarf auf und unterbreitet Vorschläge zu quantitativen Ressourcenzielen sowie zu verbindlichen Zielen für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft und entwickelt die dafür notwendigen Indikatoren.“

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit, wonach der Bundesrat in seinen Berichten Handlungsbedarf aufzeigen und Vorschläge unterbreiten soll.
- Wir schlagen vor, neben Ressourcenzielen explizit verbindliche Ziele für eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft aufzunehmen, und empfehlen, geeignete Indikatoren zu entwickeln.

Art. 10h Abs. 4

Antrag: Der Bund und die Kantone prüfen regelmässig, ob das von ihnen erlassene Recht Initiativen ~~Wirtschaft~~ zur Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft behindert.

- Wir unterstützen die systematische Beseitigung von Hindernissen für die Ressourcenschonung und die Stärkung der Kreislaufwirtschaft. Ähnliche Instrumente werden von internationalen Vorreitern der Kreislaufwirtschaft erfolgreich eingesetzt. Diese Bestimmung sollte jedoch nicht nur für Initiativen aus der Wirtschaft gelten, sondern auch für nicht-kommerzielle Initiativen, wie z.B. von Konsument:innen und durch NGOs organisierte Initiativen (z.B. Repair Cafés). Wir empfehlen daher die Spezifizierung "von der Wirtschaft" zu streichen.

Art. 30a Abs. 1

Der Bundesrat muss das Inverkehrbringen von Produkten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, einer Kostenpflicht unterstellen oder verbieten, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt.

Art. 30a Abs. 2

Der Bundesrat ~~kann~~muss:

a. die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;

b. Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

- Abfallvermeidung ist ein wesentlicher Teil der Kreislaufwirtschaft. Diese will Abfall per Design eliminieren, d.h. im Design-Prozess von Produkten werden alle Materialien wieder dem Kreislauf zugeführt. Eine Revision, welche die Kreislaufwirtschaft fördern will, muss Grundsätze zur Abfallvermeidung beinhalten. Ein grosses Potenzial besteht diesbezüglich bei Einwegprodukten.
- Wir unterstützen die Minderheit Chevalley (*Chevalley, Clivaz Christophe, Klopfenstein Broggini*), welche mit Art. 30 a Abs. 1 und Abs. 2 eine Handlungspflicht für den Bundesrat vorsieht.

Art. 30d Abs. 1

Antrag: Abfälle müssen der besten Option der stofflichen Verwertung zugeführt werden. ~~wenn dies technisch möglich und wirtschaftlich tragbar ist sowie die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte.~~

Art. 30d Abs. 2

- unverändert

Art. 30d Abs. 3

Ist eine stoffliche Verwertung ~~gemäss den Bedingungen von Absatz 1~~ entweder technisch nicht möglich, wirtschaftlich nicht tragbar oder umweltbelastender als eine andere Entsorgung oder die Herstellung neuer Produkte, sind die Abfälle vorrangig stofflich und energetisch und dann energetisch zu verwerten.

- Für die Umsetzung der Kreislaufwirtschaft ist eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen der stofflichen Verwertungen zentral. Ziel der Kreislaufwirtschaft ist es, Kreisläufe möglichst klein zu halten und sie möglichst stark zu verlangsamen. Kreisläufe können verlangsamt werden, indem die Lebensdauer von Produkten verlängert wird, z.B. durch Reparatur oder Wiederverwenden. Entsprechend sollte eine Hierarchisierung zwischen verschiedenen Optionen der Verwertung gemäss dem ökologischen Wert in die Gesetzesgrundlage aufgenommen werden.
- Die Ausnahmeregelung gehört unserer Ansicht nach in Absatz 3. Damit wird der Grundsatz der Hierarchisierung zwischen verschiedenen Verwertungsoptionen klar gesetzt und erhält zusätzliche Wichtigkeit.

Art. 30d Abs. 4:

Der Bundesrat kann die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbussen ~~und Mehrkosten~~ möglich ist.

- Wir unterstützen die Aufnahme dieses Absatzes, da es die grundlegenden Rahmenbedingungen für eine Kreislaufwirtschaft fördert. Wir sind dafür, dass wesentliche Qualitätseinbussen nicht akzeptiert werden, jedoch der Fokus hier nicht auf evtl. Mehrkosten liegen sollte, um potentielle Innovationen nicht zu hemmen, welche zunächst mit Mehrkosten verbunden sein können.

Art. 31b Abs. 5

Kleine Mengen von Abfällen, wie Verpackungen oder Zigarettenstummel, dürfen nicht ausserhalb von den vorgesehenen Sammlungen oder Sammelstellen weggeworfen oder liegengelassen werden. ~~Von diesem Verbot können die Kantone bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen Ausnahmen vorsehen.~~

- Weggeworfene Zigarettenstummel, Hygienemasken, Getränkedosen etc. belasten die Umwelt sehr stark und stellen eine Gefahr für Wildtiere wie auch Nutztiere dar. Gerade bei Festivals fallen viele solche Abfälle an, häufig auf naturnahen Geländen oder auf Landwirtschaftsbetrieben. Aus unserer Sicht ist es wichtig, gerade hier die Veranstalter in die Verantwortung zu ziehen.

Art. 32a^{bis} Abs. 1

Der Bundesrat ~~kann~~ verpflichtet Hersteller, Importeure und ausländische Online-Versandhandelsunternehmen, welche in der Schweiz Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, einer vom Bund beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlich-rechtliche Körperschaften verwendet.

- Wir schlagen eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 35i Abs. 1

Antrag: Der Bundesrat ~~kann~~ stellt nach Massgabe der durch Produkte, Bestandteile und Verpackungen verursachten Umwelt-~~belastung~~ und Gesundheitsbelastung Anforderungen an deren Inverkehrbringen, ~~stellen~~ insbesondere über:

- a. die Toxizität, die Lebensdauer, Reparierbarkeit und Verwertbarkeit;
 - Dieser Artikel ist aus unserer Sicht von grosser Bedeutung und wird von uns voll und ganz unterstützt. Er schafft endlich die Möglichkeit, Anforderungen im Zusammenhang mit der Gestaltung von Produkten und Verpackungen bei deren Inverkehrbringen festzulegen, eine Möglichkeit, die im derzeitigen Schweizer Recht weitgehend fehlt.
 - Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.
 - Nebst der Umwelt sollen auch Auswirkungen auf die Gesundheit berücksichtigt werden.

Art. 35i Abs. 2

Der Bundesrat berücksichtigt bei der Umsetzung von Absatz 1 die Regelungen der wichtigsten Handelspartner der Schweiz.

- Wir schliessen uns der Minderheit (Egger Mike, Dettling, Graber, Imark, Page, Rügger, Wobmann) an und beantragen das Streichen von Abs. 2

Art. 35j Abs. 1

Antrag: Der Bundesrat stellt ~~kann~~ nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung Anforderungen ~~stellen~~ über: [...]

- Wir unterstützen den Vorschlag der Mehrheit und befürworten keine Ausnahme für Staudämme.
- Anstelle der vorgeschlagenen Kann-Formulierung, die lediglich eine Möglichkeit schafft, schlagen wir eine verbindliche Formulierung vor.

Art. 48a Abs. 1

Antrag: (...) Erfahrungen für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes und dessen Vollzug zu sammeln. Der Bundesrat berichtet der Bundesversammlung regelmässig über die in den Pilotprojekten gemachten Erfahrungen und präsentiert die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

- Wir unterstützen die Möglichkeit, für Pilotprojekte Bestimmungen zu schaffen, die vorübergehend vom USG abweichen. Nicht selten scheitern Pioniervorhaben zur Kreislaufwirtschaft daran, dass ihnen bestehende Regulierungen im Wege stehen. Deshalb liegt viel Potential im Ansatz, solche Hürden zu Testzwecken und unter bestimmten Bedingungen ausser Kraft zu setzen. Allerdings müssen die im bestehenden Artikel erwähnten gesammelten Erfahrungen öffentlich zugänglich gemacht werden und der Bundesrat muss darauf aufbauend Schlussfolgerungen für die Weiterentwicklung des USG ziehen. Wir schlagen vor, dies in den in Art. 10h Abs. 3 genannten Prozess zu integrieren.

Art. 49 Abs. 1

Antrag: Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung von Personen fördern, die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Artenschutz, *oder der Kreislaufwirtschaft* ausüben.

- Wir begrüssen diese Fördermöglichkeit voll und ganz, sind jedoch der Ansicht, dass der Themenbereich der Kreislaufwirtschaft explizit aufgeführt werden sollte. Artenschutz sollte aufgrund der Wechselwirkungen von Mensch und Natur ebenfalls inkludiert werden.

Art. 49a Abs. 1

Antrag:

Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für Informations- und Beratungsprojekte sowie für Plattformen im Zusammenhang mit:

- a. Informations- und Beratungsprojekte im Zusammenhang mit dem Umwelt- und Artenschutz;

- b. ~~Plattformen zur~~ der Ressourcenschonung und Stärkung der Kreislaufwirtschaft.
- c. Nachhaltiger Entwicklung

Art. 49a Abs. 2

Die vom Bund unterstützten Plattformen zur Kreislaufwirtschaft decken alle Strategien der Kreislaufwirtschaft ab, fördern gesamtschweizerisch den Dialog, den Wissenstransfer und die Zusammenarbeit zwischen Akteuren, und ergründen den Beitrag der Kreislaufwirtschaft auf nachhaltige Entwicklung, Natur- und Artenschutz, Klima und Landnutzung. Die Finanzhilfen dürfen 50 Prozent der Kosten nicht überschreiten.

- Wir schlagen vor, eine grössere Flexibilität zwischen Informations- und Beratungsprojekten sowie Plattformen zu ermöglichen und diese nicht thematisch starr auszurichten
- Wir schlagen vor, zusätzlich die Möglichkeit aufzunehmen, diese Projekte im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung zu gestalten und damit den Austausch und die Debatte zum Beitrag der Kreislaufwirtschaft zu nachhaltiger Entwicklung zu verstärken.
- Schliesslich schlagen wir vor, den Verweis auf die Limitierung der Finanzhilfe auf 50% der Kosten zu streichen, da dies unnötig starr ist und eine Hürde für die Unterstützung nicht gewinnorientierter Partner darstellt. Zudem muss dies nicht auf Gesetzesebene geregelt werden.

Art. 61 Abs. 1 Bst. i und j

Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- i. Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 30a Bst. a und c, 30b, 30c Abs. 3, 30d, 30h Abs. 1, 31b Abs. 3, 32abis, 32b Abs. 4 und 32e Abs. 1-4);
- j. Vorschriften über das ressourcenschonende Bauen verletzt (Art. 35j Abs. 1);

- Wir begrüssen die Aufnahme von Geldstrafen für absichtlich liegengelassene Abfälle.

Art. 61 Abs. 4

Mit Busse bis zu 300 Franken wird bestraft, wer widerrechtlich vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen wegwirft oder liegenlässt (Art. 31b Abs. 5).

- Wir begrüssen die Aufnahme von Geldstrafen für absichtlich liegengelassene Abfälle.

2. Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009

Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12

Von der Steuer sind befreit:

12. die Lieferung von rückgewonnenen Baustoffen und gebrauchten Bauteilen.

- Wir begrüßen die steuerliche Begünstigung der Kreislaufwirtschaft.

EnG Art. 45 Abs. 3 Bst. e

Antrag: Sie erlassen insbesondere Vorschriften über:

e. die Grenzwerte für die graue Energie in Form von CO₂-Äquivalenten bei Neubauten und bei wesentlichen Erneuerungen bestehender Gebäude.

- Wir unterstützen, dass Vorschriften über Grenzwerte erlassen werden, denn wie unter Art. 35j USG vermerkt, sind die Umweltbelastungen durch die Bautätigkeit sehr hoch. Diese zu begrenzen ist notwendig. Es ist wichtig, graue Energie, welche in den Bauten enthalten ist, zu beachten. Ein solcher Grenzwert unterstützt die Verwendung von schweizerischen Materialien, wie Schweizer Holz. Die Grenzwerte sollten in Form von CO₂-Äquivalenten festgehalten werden.

Wyss Academy for Nature at the University of Bern

Bern, 16. Februar 2022

Matthias Schmid-Huberty
Chief Operations Officer